

21. Mai 2003

Bundesministerium der Justiz  
**Herrn Ministerialdirektor  
Berndt Netzer**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz  
(Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Netzer,

die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die gewährte Zeit war äußerst kurz, so dass die Stellungnahme lediglich vorläufig ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist jedoch bereit, an der Modernisierung der Justiz mitzuarbeiten. Sie hat deshalb alle ihre Ausschüsse gebeten, sich Gedanken darüber zu machen, in welcher Weise die Justiz modernisiert werden kann. Ursprünglich waren wir davon ausgegangen, dass eine diesbezügliche Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer erst bis Ende Juni 2003 erwartet wird. Wir sind bemüht, die endgültige Stellungnahme bis Mitte Juni 2003 vorzulegen.

**I.**

**Allgemeine Bemerkungen**

1. Die Änderung der Bezeichnung von „Reformgesetzen“ aus der letzten Legislaturperiode in „Modernisierungsgesetze“ in dieser Legislaturperiode bietet noch nicht die Gewähr dafür, dass nach Verabschiedung des entsprechenden Gesetzentwurfes die Verfahrensabläufe in der Justiz sich verbessern. Auch wenn die Bezeichnung eines Gesetzes in der heutigen Zeit aus Gründen der Darstellungen in der Presse bedeutend geworden ist, sollte kritisch überprüft werden, ob die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich eine Modernisierung der Justiz fördern oder im Wesentlichen nur aus fiskalischen Gründen vorgeschlagen werden.
2. Bei großen Teilen des Referentenentwurfes fragt man sich, warum die Verabschiedung derart eilt, dass Fristen von weniger als 14 Tagen zur Stellungnahme gesetzt werden müssen. Ein wesentlicher Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit

Reparaturen des Zivilprozessreformgesetzes aus der letzten Legislaturperiode.<sup>1</sup> Mit Bedacht und in Ruhe sollten diese Reparaturen vorgenommen werden, damit zumindest die neuen Vorschriften eine Legislaturperiode Bestand haben und die Praxis sich darauf einrichten kann. Es sollte zumindest überlegt werden, ob nicht wesentliche Teile der Änderungen der ZPO zurückgestellt werden können, bis die Evaluation des Zivilprozessreformgesetzes durchgeführt worden ist.

## II.

### Grundsätzliche Bedenken:

#### 1. Beweiskraft rechtskräftiger Strafurteile (§ 415a ZPOE – Art. 1 Nr. 15)

Die Regelung ist nicht praktikabel. Sie führt zu einer Justizbelastung.

Problematisch ist trotz der gegebenen ausführlichen Begründung, **dass jede Partei** eines Zivilprozesses, die sich auf eine ihr günstige Feststellung aus einem rechtskräftigen Urteil in einem Straf- oder Bußgeldverfahren beruft, Beweis durch dieses Urteil als öffentliche Urkunde soll antreten können. Wird z. B. in einem Strafurteil eine bestimmte Zeugenäußerung für erwiesen erachtet, so kann sich jedermann gegenüber jedermann im Zivilprozess auf die Beweiskraft dieser Feststellung berufen, auch wenn keine der Zivilprozessparteien in irgendeiner Weise am Strafprozess beteiligt war. Dies führt zu einer unnötigen Aufblähung des Strafverfahrens, da der Strafrichter künftig vielmehr Sorgfalt auf die Feststellung nebensächlicher, nicht unmittelbar urteilsrelevanter Tatsachen verwenden müsste. Der Gegenbeweis nach § 415a Abs. 2 ZPOE ist zwar möglich, aber doch erschwert.

Verdeutlichen lässt sich dies an folgendem Beispiel:

In einem Strafurteil findet sich folgende Feststellung:

*„Auf Drängen und Veranlassung des Angeklagten gewährte der Zeuge X dem Y ein Darlehen von 100.000 € zu jährlich 10 % Zinsen.“*

Die Feststellung hält das Gericht für erwiesen aufgrund der Aussage des Zeugen X und der Einlassung des Angeklagten, er habe X tatsächlich bedrängt, da er Y noch einen Gefallen geschuldet habe. Er, der Angeklagte, gehe davon aus, dass X dem Drängen nachgegeben habe. Weil die Feststellung nicht zentral für die Verurteilung des Angeklagten ist, wird auf die Vernehmung des Y verzichtet. X klagt nun gegen Y auf Rückzahlung des Darlehns und beruft sich hinsichtlich der Darlehenshingabe auf die

---

<sup>1</sup> BGBl. 2001 I, 1887

rechtskräftigen Feststellungen im Strafurteil. Y möchte nun den Gegenbeweis nach § 415a Abs. 2 ZPOE führen. Dafür muss er aber den Feststellungen im Strafurteil einen schlüssigen Vortrag entgegensetzen und unter Beweis stellen.<sup>2</sup> Dies kann er aber nicht, da er nur pauschal bestreiten kann, das Darlehen überhaupt erhalten zu haben, was für einen schlüssigen Vortrag nicht ausreicht.<sup>3</sup> Selbst wenn man als schlüssigen Vortrag den Hinweis genügen lassen würde, dass Y damals im Strafprozess nicht gehört wurde und deshalb die bindende Feststellung über seinen Kopf hinweg getroffen wurde, könnte er als Gegenbeweismittel für die Tatsache, dass das Darlehen in Wahrheit nicht gegeben wurde, nur die Vernehmung des Klägers als Partei beantragen – mit absehbarem negativem Ausgang.

**Im Ergebnis ist damit die Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess durch eine „leichtsinnige“ Feststellung im Strafurteil umgedreht worden.**

Will man dies verhindern, müsste man entweder die Gegenbeweismöglichkeiten erweitern – was die angestrebte Bindungswirkung und Verfahrensökonomie abschwächen würde – oder aber die Bindungswirkung auf den Zivilprozess zwischen Täter und Opfer beschränken. Denkbar wäre auch, den Strafrichter zu einer umfassenden Ausschöpfung aller Beweismittel auch dann zu verpflichten, wenn seine Feststellungen „nur“ zu einer Bindungswirkung gegenüber am Verfahren nicht beteiligter Dritter führen kann. Dann würde jedoch der Strafprozess zweigeteilt – in einem Strafprozess über den Angeklagten und einen „Strafprozess“ zur Bestimmung des Umfangs der Bindungswirkung gegenüber Dritten im Zivilprozess. Dies liefe der Verfahrensökonomie im Strafprozess zuwider.

Soweit zur Rechtfertigung der Erstreckung der Bindungswirkung auch auf am Strafverfahren nicht beteiligte Dritte auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes<sup>4</sup> verwiesen wird, überzeugt dies nicht.

In dem zugrunde liegenden Verfahren ging es um das verweigerte Zutrittsrecht einer Gewerkschaft zur Durchführung einer Betriebsratswahl. Aus naheliegenden Gründen wollte sich kein Arbeitnehmer als Gewerkschaftsmitglied „outen“, so dass die Gewerkschaft den ungewöhnlichen Weg beschritt, mittels einer notariellen Urkunde nachzuweisen, dass ein anonym bleibender Arbeitnehmer im Betrieb Gewerkschaftsmitglied und damit die Gewerkschaft im Betrieb vertreten ist. Aus dieser Sonderentscheidung kann nicht generell hergeleitet werden, dass eine Bindungswirkung von Strafurteilen gegenüber jedermann zulässig.

---

<sup>2</sup> Begründung S. 50

<sup>3</sup> Begründung S. 50

<sup>4</sup> NJW 1994, 2347

Aber auch eine Bindungswirkung inter partes wird nicht befürwortet. Sie führt dazu, dass im Strafverfahren unnötigerweise Aufklärungen vorgenommen werden, die für eine etwaige Verurteilung nicht notwendig sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer meint, eine praxisnähere Ausgestaltung des Adhäsionsverfahrens ist der richtige Weg. Unabhängig davon könnte eine praxistauglichere Regelung dadurch erreicht werden, dass im Geschäftsverteilungsplan vorgesehen wird, dass der Richter, der in einem Verfahren das Straf- oder Bußgeldverfahren bearbeitet hat, auch verpflichtet ist, das zivilrechtliche Verfahren zu bearbeiten.

## **2. Handelsregister (§ 125a FGG – Art. 9; § 8 HGBE – Art. 10)**

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich gegen die Öffnungsklausel zur Übertragung der Zuständigkeit für die Führung der Handelsregister aus.

„Modern“ ist dieser Vorschlag nicht. Schon mehrfach, nämlich Anfang und Ende der 90iger Jahre, ist der Versuch unternommen worden, die Handelsregister auf andere Institutionen, nämlich die IHK, zu übertragen. Deutlich ist zu erkennen, dass die Modernität allein deshalb veranlasst sein soll, weil spätestens zum 01.01.2007 aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben das Handelsregister elektronisch geführt werden muss. Die Tatsache, dass einige Länder finanziell nicht in der Lage sind, diese Investition zu tätigen, berechtigt nicht dazu, ein über Jahrhunderte gewachsenes System zu zerstören. In Europa wird der Versuch unternommen, das Recht zu vereinheitlichen; es kann dann nicht richtig sein, dass in Deutschland die Führung des Handelsregisters teilweise bei Gerichten, teilweise bei Industrie- und Handelskammern und teilweise bei dritten Stellen erfolgen. Im Einzelnen:

- Das Handelsregister gewährleistet heute ein Höchstmaß an Rechtsschutz und Rechtssicherheit für die Eintragenden, die Gläubiger sowie die Öffentlichkeit. Von den Funktionen des Handelsregisters sind besonders hervorzuheben die Publizität des Handelsregisters (§ 15 HGB), die Tatsache, dass zahlreichen Eintragungen in das Handelsregister konstitutive Wirkung zukommt, und der Kontrollfunktion, die weit über die bloße Registrierung von Daten hinaus geht. Mit diesen Funktionen wirkt das Handelsregister im erheblichen Umfang streitvermindernd und trägt dadurch zur Entlastung der streitigen Gerichtsbarkeit und zur Erhaltung des Rechtsfriedens bei. Abstriche hinsichtlich dieser elementaren Funktion des Handelsregisters können nicht hingenommen werden.
- Das gegenwärtige System sieht eine Trennung von begutachtender und entscheidender Stelle vor. Wenn registerführende Stelle und begutachtende Stelle vereint

würden, etwa durch Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern, dann wäre die Objektivität des Handelsregisters gefährdet.

- Die Führung der Handelsregister ist eine Rechtspflegeaufgabe, der eine präventiv streitverhütende Funktion im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit immanent ist. Einer Zuordnung zur Verwaltung steht die unmittelbar gestaltende Wirkung der Registereintragungen für privatrechtliche Rechtsverhältnisse entgegen. Gerade im Bereich des Umwandlungsrechts, in dem über die Zuordnung großer Vermögensmassen mit konstitutiver Wirkung entschieden wird, zeigt sich die Gerichtsnähe der wahrzunehmenden Aufgaben. Die Bedeutung dieser Aufgaben fordert ein hohes Maß an Objektivität und Unabhängigkeit. Gerade aus diesem Grunde ist die Registerführung dem Aufgaben- und Organisationsbereich der Gerichte zugewiesen worden. Gegen die Unabhängigkeit der Registerführung bei Übertragung z. B. auf die Industrie- und Handelskammern bestehen erhebliche Bedenken. Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammern hätten über Eintragungsanträge von Kammerzugehörigen oder über Zwangsmaßnahmen gegen Kammerzugehörige zu entscheiden sowie über Eintragungsgesuche solcher Beteiligte, die (noch) nicht Kammerangehörige sind. Gleichzeitig ist die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammern dem Einfluss der Kammerzugehörigen (unter anderem über die Vollversammlung) ausgesetzt. Die Mitarbeiter können nicht frei von Weisungen und Einfluss der betroffenen Gewerbetreibenden tätig werden. Dies ist wegen der oben dargelegten Bedeutung der Eintragung für die Teilnehmer am Rechtsverkehr nicht hinnehmbar.
- Die Führung der Handelsregister für die einzelne Industrie- und Handelskammer würde darüber hinaus eine grundsätzliche Veränderung der Aufgabenstruktur und des Erscheinungsbilds mit diesen Organisationen mit sich bringen. Die Handelsregisterführung kann nicht als Selbstverwaltungsangelegenheit der örtlich gewerblichen Wirtschaft angesehen werden.
- Den Registergerichten obliegt ebenfalls die Führung des Vereins-, Partnerschafts-, Güterrechts-, Muster- und Genossenschaftsregisters. Im Falle einer Ausgliederung des Handelsregisters würden diese Aufgaben voll bei den Amtsgerichten verbleiben. Diese Rechtszersplitterung ist nicht hinnehmbar.

### III.

#### Art. 1

#### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Änderung wird abgelehnt.

Durch das Zivilprozessreformgesetz wurde durch Änderung des § 45 ZPO das Ablehnungsrecht der Partei schon erheblich geschwächt. Nach Neuregelung entscheidet ein Richter am Amtsgericht über das Verhalten seines Kollegen am gleichen Gericht. „Diese Entscheidung fällt erfahrungsgemäß fast immer so aus, dass das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird. Bezeichnend dafür ist die Praxis im Arbeitsgerichtsverfahren. Dort obliegt die Kontrollentscheidung nicht der höheren Instanz, sondern der Kammer des Arbeitsgerichtes unter Ausschluss der Beschwerde (§ 49 ArbG). Das hat dazu geführt, dass es in der Arbeitsgerichtsbarkeit praktisch keine erfolgreichen Ablehnungsgesuche gibt (Hümmerich AnwBl. 1994, 257; Schneider, Befangenheitsablehnung des Richters im Zivilprozess, 2. Auflage 2001, § 2 Rdn. 28 ff.; § 3 Rdn. 214).“<sup>5</sup>

Erfahrungen mit der Neuregelung liegen nicht vor. Bevor eine Evaluation insoweit nicht stattgefunden hat, sollte deshalb eine Änderung unterbleiben. Dies insbesondere auch deshalb, weil rechtstatsächlich keine Belege dafür vorliegen, dass von der Möglichkeit eines Befangenheitsantrages im Zivilprozess häufig Gebrauch gemacht wird.

Schließlich: Die Neuregelung gestattet die Fortsetzung des Prozesses, da jederzeit ein anderer Richter am Amtsgericht über den Befangenheitsantrag sofort entscheiden kann. Eine Verzögerung tritt nicht ein, es sei denn, es wird kein anderer Richter am Amtsgericht gefunden, weil dieser nicht anwesend ist. Dieser Tatsache sollte jedoch nicht, falls sie tatsächlich festgestellt werden sollte, durch Änderung des Ablehnungsrechts Rechnung getragen werden, sondern durch Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein Richter während der normalen Dienstzeiten im Gerichtsgebäude arbeitet.

Im Übrigen überzeugt die Begründung nicht, indem behauptet wird, die Vorschrift beuge missbräuchlichen Ablehnungsgesuchen vor. Die Rechtsprechung hat dieses Problem schon lange gelöst. „Der abgelehnte Richter behandelt das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch kurzerhand als rechtsmissbräuchlich und weist es selbst zurück. ... Diese Selbstentscheidung des abgelehnten Richters wird ... immer häufiger als Kontrollentscheidung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO angesehen (Nachweise bei Schneider, Befangenheitsablehnung, § 3 Rdn. 208; zuletzt wieder OLG Köln OLGR 2001, 158), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bewertung als rechtsmissbräuchlich zutrifft oder nicht.“<sup>6</sup>

#### **Zu 5. (§ 159 Abs. 1 Satz 2)**

---

<sup>5</sup> Schneider, ZPO-Reform, Rdn. 30

<sup>6</sup> Schneider, ZPO-Reform, Rdn. 35

Gerade diese Änderung kann nicht als Modernisierung bezeichnet werden. Der Tatsache, dass einzelne Richter es nach wie vor ablehnen, das Protokoll selbst zu diktieren, sollte der Gesetzgeber in der Weise entgegenzutreten, dass die Aufnahme des Protokolls auf Tonträger für den Richter Pflicht wird.

**Zu 7. (§ 234 Abs. 1 Satz 2)**

Die Frist ist zu eng gefasst. Es fehlen die für die Begründungsfristen notwendigen Verlängerungsmöglichkeiten.

**Zu 8. (§ 269 Abs. 3 Satz 3)**

Das Problem wird durch die Neuregelung nicht gelöst: Nach der Rechtsprechung kann der Kläger eine für ihn günstige Kostenentscheidung nicht erreichen, wenn die Klagesumme in der Zeit zwischen Einreichung und Zustellung der Klage bezahlt wird und der Kläger alsdann die Klage zurücknimmt. Denn dann sieht die Rechtsprechung noch kein Prozessverhältnis („vor Rechtshängigkeit“). Geregelt werden muss, dass auch in einem solchen Fall der Kläger erreichen kann, dass das Gericht dem säumigen Schuldner die Kosten auferlegt.<sup>7</sup>

**Zu 9. (§ 284)**

Die Vorschrift ist zu weit gefasst. Nach der Begründung soll die Zustimmung zu **einzelnen** Maßnahmen einer freieren Beweisaufnahme erteilt werden können. Der Gesetzentwurf nimmt den Parteien mit einer Zustimmung jede Möglichkeit, wieder zu einer geordneten Beweisaufnahme zurückzukehren.

Die Praxis hat das Problem im Übrigen schon lange gelöst. Für einzelne Beweisaufnahmen vereinbaren häufiger Parteien den Freibeweis, ohne im nachfolgenden Verfahren an eine derartige Vereinbarung für weitere Beweise gebunden zu sein.

**Zu 11. (§ 320 Abs. 3)**

Die Neuregelung ist überflüssig. Wie in der Begründung dargestellt, ist ein schriftliches Verfahren mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach herrschender Meinung möglich.

---

<sup>7</sup> OLG Nürnberg MDR 2003, 410; LG Kreuznach MDR 2003, 411

Rechtspolitisch bedenklich ist es, einer Partei nur dann die mündliche Verhandlung auf einen Tatbestandsberichtigungsantrag zu gewähren, wenn sie dies ausdrücklich beantragt; es handelt sich bei diesen Anträgen um eine Partei, die mit dem Urteil nicht zufrieden ist, weil der von ihr vorgetragene Tatbestand nicht vollständig berücksichtigt wurde. Es geht also um die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dieses rechtliche Gehör soll ihr genommen werden, wenn sie nicht ausdrücklich einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellt.

Im Übrigen ist nicht klar, ob das Gericht der Partei, die einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt hat, nicht vorher eine Frist bestimmen muss, innerhalb derer sie den Antrag stellen kann, über den Tatbestandsberichtigungsantrag mündlich zu verhandeln. Dies wiederum würde zu einer Verzögerung führen.

### **Zu 13. (§ 374)**

Auf die grundsätzlichen Bedenken, die oben<sup>8</sup> dargestellt wurden, wird ausdrücklich verwiesen. Ergänzend noch Folgendes:

Richterliche Vernehmungen in Hauptverhandlungen werden nicht protokolliert. Der vorgesehene § 374 ZPO kommt deshalb nur in Betracht, wenn außerhalb einer Hauptverhandlung eine Person vernommen wird (als Zeuge oder als Beschuldigter – soll auch die Protokollierung einer beschuldigten Vernehmung später in einem Zivilverfahren als Zeugenaussage gelten dürfen?!). Solche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren geschehen üblicherweise ohne die Möglichkeit, dass andere Beteiligte zugegen sind und Fragen stellen können. Damit ist nicht gesichert, dass bei einer solchen Vernehmung Vorhaltungen in der Weise gemacht werden können, wie sie im Zivilprozess üblich sind, weil und wenn andere „Mitwisser“ zugegen und interessiert sind. Wie oft ist im Zivilprozess zu erleben, dass der Zeuge in einer solchen Situation seine ursprüngliche Aussage in anderen Verfahren aufgibt und dann vorschützt, dort missverstanden zu sein. Die Fassung von § 374 ZPO gibt jedenfalls den Parteien nicht die unbedingt erforderliche Einflussmöglichkeit, den Richter davon abzubringen, dass die Vernehmung „zur Vereinfachung der Verhandlung“ dient und deshalb zweckmäßig erscheint; es ist leider auch die Gefahr nicht unerheblich, dass der Richter erklärt, weil ein anderer Richter bereits vernommen habe, benötige er nicht den unmittelbaren Eindruck einer Beweisaufnahme.

Oft hat auch gerade der Geschädigte nicht die Möglichkeit, etwa im Ermittlungs- oder Strafverfahren an einen Zeugen (oder sogar den Beschuldigten!) Fragen zu stellen.

### **Zu 14. (§ 411a)**

---

<sup>8</sup> S. 2 ff.



Das zu Nummer 13 ausgeführte gilt entsprechend für das Sachverständigengutachten. Wie oft ändert der Gutachter sein nach einem Verkehrsunfall im Strafverfahren gefertigtes Gutachten, wenn im Zivilprozess der Geschädigte Einwendungen erhebt. Sowohl für die Zeugenvernehmung wie das Gutachten reicht es aus, dass sie im Parallelprozess urkundlich verwertet werden können (insoweit ist jedenfalls für die Zeugenvernehmung die Gesetzesbegründung falsch): Selbstverständlich dürfen Zeugenaussagen in einem anderen Verfahren als Urkunden verwertet werden – nicht jedoch als Ersatz für einen Zeugenbeweis; entsprechend heißt es deshalb in dem zitierten Urteil des BGH vom 06.05.2000<sup>9</sup>, dass das Gericht sich „nicht mit der urkundenbeweislichen Verwertung des Gutachtens R aus dem Strafverfahren begnügen“ durfte.

### **Zu 15. (§ 415a)**

Auf die grundsätzlichen Bedenken wird verwiesen. Es war eine Entscheidung früherer Juristengenerationen, den Zivilrichter nicht an ein Strafurteil und dessen Erkenntnisse zu binden.<sup>10</sup> In Zeiten, in denen ein „Deal“ immer häufiger gerade die schwierigeren Wirtschaftsstrafsachen beendet, ist die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen nicht gesichert – im Gegenteil, keiner der Beteiligten ist ausreichend daran interessiert, dass Feststellungen richtig sind. Es reicht ihnen, sich über die zutreffenden Feststellungen zu „einigen“. Auf diese Gefahren verweisen zu Recht die Kommentare.<sup>11</sup> Zwar wollen die Übergangsvorschriften zeitlich darauf Rücksicht nehmen. Es wird jedoch nicht gesichert, dass die Parteien des Folgeprozesses überhaupt eine Einwirkungsmöglichkeit hatten. Dazu einen weiteren Fall aus der Praxis: Einem Vertragsarzt wird betrügerische Abrechnung in vielfacher Millionenhöhe vorgeworfen. Damit nicht Hunderte von Patienten als Zeugen gehört werden, einigen sich im Strafverfahren alle Beteiligten darauf, dass gewisse Straftaten zugestanden werden; dafür erhält der (ausländische und ins Ausland zurückkehrende) Arzt eine Strafe auf Bewährung, die ihm nicht wehtut. Im Anschluss daran klagt die Krankenkasse auf Schadenersatz gegen die für den Arzt zuständige Kassenärztliche Vereinigung aufgrund eines von der Rechtsprechung entwickelten „öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs“. Weder die Kassenärztliche Vereinigung noch auch die Krankenkasse hatten irgendeinen Einfluss darauf, was im vorangegangenen Strafverfahren gegen den Arzt verhandelt und vereinbart wurde. Soll künftig eine Bindung an die „Feststellungen“ im Strafurteil eintreten?

Auch nach der Übergangsvorschrift hat keiner der Beteiligten im Strafverfahren im Hinblick auf die Folgewirkungen ein Interesse daran, dass nur „richtige“ Feststellungen ge-

---

<sup>9</sup> NJW 2000, 3072, 3073

<sup>10</sup> Siehe § 14 Abs. 2 Satz 1 EGZPO, nachdem alle Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter außer Kraft gesetzt wurden.

<sup>11</sup> Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 61. Auflage, § 149, Rdn. 2

troffen werden. Dies gilt insbesondere für den Arzt nicht, der in seiner fernen Heimat keinen Rückgriff der Kassenärztlichen Vereinigung zu fürchten hat.

Entsprechendes gilt im üblichen Ordnungswidrigkeitenverfahren nach einem Verkehrsunfall: Der Beschuldigte ist bereit, einiges zuzugeben, damit das Verfahren bald beendet wird – und er für seine Einsicht nur eine Strafe erhält, die wenige Punkte in Flensburg bringt. Muss eine Haftpflichtversicherung im nachfolgenden Schadenersatzprozess an daraufhin getroffene „Feststellungen“ im Ordnungswidrigkeitenverfahren gebunden sein? Und umgekehrt: Der Geschädigte hat keinerlei Einfluss darauf, dass es dem Beschuldigten im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gelingt, zur (unberechtigten) Feststellung eines Mitverschuldens des Unfallgegners zu gelangen. Der Unfallgegner hat keinerlei Möglichkeiten, sich hiergegen in jenem Verfahren zu wehren. Im Übrigen: Für derartige Ordnungswidrigkeitenverfahren werden für die Hauptverhandlung winzige Zeiträume benötigt. Aus den Hauptverhandlungsprotokollen ist oft ersichtlich, dass in 15 Minuten das „festgestellt“ wird, worüber im anschließenden Zivilprozess regelmäßig stundenlange Beweisaufnahme mit einer Vielzahl von Zeugen erforderlich sind. Sicherlich ist manchmal „zufällig“ das Ergebnis übereinstimmend, oft genug jedoch nicht. Das Justizmodernisierungsgesetz lässt nicht erkennen, dass künftig an das Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren strengere Anforderungen hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung gestellt werden sollen.

#### **Zu 18. (§ 541 Abs. 1 Satz 2)**

Die Neuregelung lässt den Eindruck entstehen, als wenn Berufungsgerichte ohne Grund die Versendung der Akten an das Revisionsgericht verzögert hätten. In der Praxis können die Akten aus unterschiedlichen Gründen nicht versandt werden. Zum einen werden häufig Tatbestandsberichtigungsanträge gestellt, bei deren Bearbeitung das Gericht die Gerichtsakten benötigt. Zum anderen werden Kostenfestsetzungsgesuche gestellt, häufig auch Prozesskostenabrechnungen des Anwaltes, der eine prozesskostenhilfeberechtigte Partei über Jahre vertreten hat, eingereicht. Diese Akten werden dem Revisionsgericht weiterhin nicht „unverzüglich“ zur Verfügung stehen. Das in der Änderung zum Ausdruck kommende Misstrauen gegenüber dem Berufungsgericht sollte nicht durch eine gesetzliche Vorschrift festgestellt werden.

#### **Zu 19. (§ 551 Abs. 2 Satz 6 2. Halbsatz)**

Die Frist von einem Monat ist nicht ausreichend. Überwiegend gehen Rechtsanwälte beim BGH ihrem Beruf als Einzelanwalt nach. Wird nach Eingang der Gerichtsakten eine Ver-

längerung für die Revisionsbegründungsfrist von einem Monat gewährt, so ist dies häufig nicht ausreichend, wenn eine derartige Revisionsbegründung in der Ferienzeit bearbeitet werden muss oder der Anwalt erkrankt ist. Es wird deshalb angeregt, die Frist auf drei Monate zu verlängern.

#### **IV.**

### **Änderung der Strafprozessordnung**

Die Änderungen sind durch den Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer noch nicht endgültig überprüft worden. Die Bundesrechtsanwaltskammer behält sich insoweit ausdrücklich eine umfassende Stellungnahme vor.

#### **V.**

### **Art. 6**

### **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

#### **Zu 2. (§ 92 Abs. 2 Satz 1)**

Die Verkürzung der Frist auf zwei Monate führten nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verfahrensdauer hängt nicht davon ab, dass Parteien sich nicht rechtzeitig erklären. Wenn Termine zur Hauptverhandlung erst ein oder zwei Jahre nach Eingang der Akten beim Verwaltungsgericht bestimmt werden, macht es wenig Sinn, eine Partei alle zwei Monate zu Erklärungen zu bitten.

#### **VI.**

### **Art. 11**

### **Änderung des Rechtspflegergesetz**

#### **Zu 3. (§ 19)**

Die Übertragung auf den Rechtspfleger ist nur dann denkbar, wenn auch § 19 Abs. 2 RpflegerGE verabschiedet wird; auf jeden Fall muss der Richter dann entscheiden, wenn von den Beteiligten „einander widersprechende Anträge gestellt werden“.

#### **VII.**

### **Eigene Vorschläge**

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich zum Ziel gesetzt, bis zum 30.06.2003 eigene Vorschläge zur Justizentlastung zu erarbeiten. Nachdem überraschend ein Referentenentwurf schon jetzt vorliegt, können zum jetzigen Zeitpunkt lediglich Teile der Ausarbeitungen zur Verfügung gestellt werden.

### **Zum Zivilprozessreformgesetz**

Es hat sich gezeigt, dass viele Vorschriften des Zivilprozessreformgesetzes in der Praxis nicht angenommen werden, bzw. Lücken aufweisen. Zu diesem Ergebnis gelangte auch der Referentenentwurf, der in Art. 1 24 Änderungen des Zivilprozessreformgesetzes vorsieht, die sich in 16 Fällen als Reparatur von vorgenommenen Änderungen im Zivilprozessreformgesetz bzw. Zustellungsreformgesetz bezeichnen lassen müssen.<sup>12</sup> Diese Änderungen sind nicht ausreichend, wie insbesondere die Rechtsprechung in Entscheidungen, die im Jahre 2003 veröffentlicht wurden, gezeigt hat.<sup>13</sup> In der **Anlage** ist deshalb eine Stellungnahme des ZPO/GVG-Ausschusses beigefügt, in der aufgrund der bisher vorliegenden Rechtsprechung und der Ausführungen im Schrifttum Änderungen des Zivilprozessreformgesetzes vorgeschlagen werden.

### **Zum Verwaltungsprozessrecht**

In einer weiteren **Anlage** hat der Ausschuss Verwaltungsprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer Änderungen der VwGO erarbeitet, mit denen ohne Abbau der Rechtsgewähr das verwaltungsgerichtliche Verfahren gestrafft werden kann.

---

<sup>12</sup> §§ 47, 181, 234, 269, 310, 320, 321a, 511, 527, 541, 551, 565, 574, 623, 629, 708 ZPOE  
<sup>13</sup> OLG Köln, NJW – RR 2003, 283; OLG Zweibrücken – OLGR 2002, 437; BGH FamRZ 2003, 371; OLG Düsseldorf MDR 2003, 288; OLG Hamm MDR 2003, 296; OLG Celle NJW 2003, 906; OLG Oldenburg NJW 2003, 149.

Ich würde es begrüßen, wenn diese Änderungen in den Referentenentwurf übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Dombek)